

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Wald

## **Vereinbarung über die Pflege und die Verjüngung des Waldes**

zwischen dem

**Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des  
Departements Bau, Verkehr und Umwelt**

und der

**OBG XY**

**für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024**

### **1. Allgemeines**

Der Kanton Aargau und der Bund leisten Beiträge an die Pflege von Jungwaldbeständen und die Begründung von Beständen aus seltenen und wertvollen Baumarten. Ziel ist die Schaffung naturnaher, nachhaltig stabiler Waldbestände. Die flächendeckend vorhandene Standortskartierung gilt als wichtige, zu beachtende Grundlage für die Baumartenwahl und die waldbauliche Planung (siehe Erläuterungen und Richtwerte dazu in "Die Waldstandorte des Kantons Aargau", Abteilung Wald, 2002).

Die Beiträge stützen sich auf § 25 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 sowie auf die entsprechende Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt. Die nachstehend genannten Flächenpauschalen entsprechen dem gesetzlich möglichen, maximalen Beitragsatz (Bundes- und Kantonsbeitrag zusammen) von 70 % der Kosten gemäss § 5 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998. Falls der Grosse Rat bei der jährlichen Budgetgenehmigung gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan Kürzungen vornimmt, werden die Beitragspauschalen in den Ziffern 3.1 und 3.2 entsprechend gekürzt.

### **2. Waldflächen**

Der Vereinbarung liegen folgende Waldflächen zu Grunde:

- gesamte Waldfläche: xx.yy ha
- davon Jungwaldfläche: xx.yy ha

Die Waldfläche entspricht dem Waldareal gemäss Waldgrenzenplan. Die Jungwaldfläche (Jungwuchs, Dickung und schwaches Stangenholz) ergibt sich aus der LiDAR-Befliegung von April 2019 (ohne Jungwaldflächen in vertraglich vereinbarten Naturwaldreservaten und Altholzinseln).

Diese Flächenwerte gelten für die ganze Vereinbarungsdauer, sie werden nur bei ausserordentlichen Ereignissen angepasst.

### 3. Vereinbarte Leistungen

#### 3.1 Jungwaldpflege

Die **OBG XY** verpflichtet sich, in den Jahren 2020–2024 den Jungwald (Jungwuchs bis und mit schwaches Stangenholz) nach den eigenen waldbaulichen Zielsetzungen und in Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu pflegen.

Der **Kanton** leistet unter Einschluss des Bundesbeitrags einen pauschalen jährlichen Beitrag an die Jungwaldpflege nach folgendem Schlüssel: 30 Franken pro Hektare Gesamtwaldfläche plus 100 Franken pro Hektare Jungwaldfläche. Nach den Flächenangaben unter Ziffer 2 ergibt dies einen maximalen jährlichen Beitrag von **CHF xx'xxx.yy**.

#### 3.2 Begründung von Jungwald mit seltenen und wertvollen Baumarten

Die **OBG XY** wird in den Jahren 2020–2024 folgende Flächen mit seltenen und wertvollen Baumarten begründen:

Baumartengruppe *)	Fläche [ha]*)	Beitragspauschale [CHF/ha]	Beitrag [CHF]
1 Eiche flächig		CHF 30'000.00	
2 Eiche Trupp	<b>x.yy</b>	CHF 16'000.00	<b>CHF xx'xxx.yy</b>
3 Elsbeere, Speierling, Wildbirne, Wildapfel, Wildpflaume		CHF 10'000.00	
4 Kirsche und Walnuss aus Naturverjüngung		CHF 6'000.00	
5 Schwarzerle		CHF 8'000.00	
6 Eibe		CHF 3'000.00	
8 Feldahorn, Sommerlinde, Schneeballblättriger Ahorn (2 von 3)	<b>x.yy</b>	CHF 8'000.00	<b>CHF x'xxx.yy</b>
<b>Total</b>	<b>x.yy</b>		<b>CHF xx'xxx.yy</b>

\*) siehe Ziffer 4 der Erläuterungen (gemäss Beilage). Ziffer 4 bildet integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die zielgerichtete Pflege der begründeten Bestände wird bis Ende schwaches Stangenholz sichergestellt.

Der **Kanton** sichert die Beiträge gemäss Tabelle zu. Diese berücksichtigen die Begründungskosten sowie die Mehrkosten der Pflege bis zum Ende des schwachen Stangenholzes. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in Raten verteilt über die Vereinbarungsperiode.

Vor Ausführung der beabsichtigten Massnahmen ist ein Ausführungsprojekt in der BKonline, Modul "S&W-Projekte", einzureichen. Dieses beinhaltet auf separatem Formular folgende Angaben: Baumartengruppe, Flächengrösse, Mindestzahl, pflanzensoziologischer Standort, Provenienz, Verbiss-/Fegeschutz, Kartenausschnitt und Ausführungszeitraum. Es wird i. d. R. im Rahmen der jährlichen Holzschlagbewilligungen vom zuständigen Kreisforstamt genehmigt.

#### 3.3 Unterhalt von Freihalteflächen

An den jährlichen Unterhalt neuer und bisheriger Freihalteflächen als jagdliche Einrichtung wird ein Beitrag von CHF 1'500.00 pro Hektare und Jahr ausgerichtet. Die **OBG XY** verpflichtet sich, während der Vereinbarungsperiode bestimmte Freihalteflächen (gemäss Dokumentation in BKonline) im Umfang von total x.yy ha zu unterhalten. Dies ergibt einen Beitrag von **CHF x'xxx.yy** pro Jahr.

## 4. Auflagen

### Allgemeines

<b>Nachhaltige Verjüngung</b>	Nachhaltige Verjüngungstätigkeit gemäss aktuellem Betriebsplan.
<b>Ökologische Standards bei der Waldbewirtschaftung</b>	Seltene Baumarten sind in allen Entwicklungsstufen bei Durchforstungen zu fördern. Seltene Baumarten sind bei Räumungen zu belassen (ausgenommen Ernte von Wertholzstämmen). Pioniergehölze und Sträucher sind zu schonen. Totholz und Biotopbäume sind wenn möglich zu belassen.
<b>Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW)<sup>1</sup></b>	In NkBW-A-Objekten (seltene und besondere Waldstandorte) gemäss Richtplan sind bei Verjüngung, Jungwaldpflege und Durchforstungen ausschliesslich standortsheimische Baumarten zu fördern. In NkBW-B-Objekten (Altholz, grossflächige Laubmischwälder) beträgt der Flächenanteil der Exoten maximal 5%. Angepasster Verjüngungsfortschritt in NkBW-B-Objekten: Maximal 2 ha zusammenhängende Waldfläche im Jungwuchs- und Dickungsstadium.
<b>Bodenschutz</b>	Das Befahren des Waldes ist nur auf Waldstrassen, Rückegassen und Maschinenwegen zulässig.
<b>Weiterbildung</b>	Das gesamte Betriebspersonal (Betriebsleiter, Förster, Forstwerte und Lehrlinge) kann während der Laufzeit der Vereinbarung zu obligatorischen Kursen aufgeboten werden (maximal 2 Kurstage).

### Jungwaldpflege

<b>Pflege soweit gemäss Zielsetzung nötig</b>	Waldbauliche Ziele sind unter Berücksichtigung von vorhandenen Beständen, Standort, Erschliessung und betrieblichen Rahmenbedingungen festzulegen und bei der Pflege entsprechend zu berücksichtigen. Pflege der Wälder, soweit dies zur Zielerreichung notwendig ist.
<b>Ökologische Standards bei der Jungwaldpflege und Verjüngung</b>	Naturverjüngung und Selbstdifferenzierung als Grundsatz (Zulassen von natürlichen Abläufen). Bei der Pflege und Verjüngung wird eine standortgerechte Bestockung gemäss Betriebsplan angestrebt. Die Laubholzbeimischung hat generell mindestens 10 % zu betragen.
<b>Schutz der Wildtiere und Vögel</b>	Jungwuchspflege während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 15. Juni) ist nicht zulässig. Das Austrichern von Eichen ist bei starker Konkurrenz durch Adlerfarn oder Springkraut bereits ab 1. Juni ausnahmsweise und mit Zustimmung des Kreisforstamtes zulässig. Ganzflächige Dickungs- und Stangenholzpflege während der Hauptsetz- und Brutzeit ist nicht zulässig. Positive Auslese in Dickungen sowie Z-Baum-Durchforstung (Endabstand) in Stangenhölzern sind zulässig.

### Förderung von seltenen und wertvollen Baumarten

<b>Pflege</b>	Pflege gemäss Zielsetzung bis Ende schwaches Stangenholz.
<b>Vermeidung von Zielkonflikten</b>	Keine Weihnachtsbaumkulturen in den mit Beiträgen unterstützten Projektflächen. Keine zusätzlichen Pflanzungen von standortfremden Baumarten wie Roteichen, Edelkastanien, Douglasien, Lärchen oder Fichten in den mit Beiträgen unterstützten Flächen.
<b>Herkunftszeugnis</b>	Bei Pflanzung darf nur herkunftsgesichertes Material verwendet werden (ein Herkunftszeugnis ist erforderlich).

<sup>1</sup> Vgl. "Umsetzung des naturnahen Waldbaus im Kanton Aargau. Haltung des kantonalen Forstdienstes" vom 15. März 2016.

## Revision Betriebsplan

Falls ein Betriebsplan älter ist als 15 Jahre oder während der Vereinbarungsperiode abläuft, sind folgende Termine für die Vorprüfung und Genehmigung einzuhalten:

Termin Vorprüfung	Termin Genehmigung	Waldeigentümer

Wird der Vorprüfungstermin nicht eingehalten, werden die Beitragszahlungen bis zur Einreichung des Betriebsplans zur Genehmigung sistiert. Wird auch der Termin der Genehmigung nicht eingehalten, werden die sistierten Beiträge gestrichen. Jungwaldpflegebeiträge werden erst wieder ausbezahlt, wenn ein gültiger Betriebsplan vorliegt.

### 5. Erfolgskontrolle und Leistungsnachweis

Die Erfüllung der vereinbarten Leistungen und allfällige Schwierigkeiten werden an den jährlichen Waldbereisungen mit den Kreisforstämtern besprochen.

Die Sektion Waldbewirtschaftung der Abteilung Wald überprüft an einer Begehung mit dem Betriebsleiter stichprobenweise (Richtwert 10 % der Jungwaldfläche) den Zustand des Jungwaldes hinsichtlich Erreichung der festgelegten Ziele und die Einhaltung der Auflagen. Diese Begehung dient auch dem Erfahrungsaustausch und der fachlichen Weiterentwicklung der Jungwaldpflege.

Die gepflegten Jungwaldflächen sind jährlich bis jeweils 15. November in der BKonline nachzuführen. Das Eintragen der gepflegten Flächen ist Bedingung für die Auszahlung der Beiträge.

### 6. Schlussbestimmungen

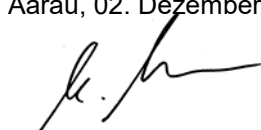
Bei Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung können Beiträge gekürzt oder ganz zurückgefordert werden.

Falls die Projekte gemäss Ziffer 3.2 nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeführt werden, wird die Zahlung der letzten Beitragstranche entsprechend gekürzt. Zuviel ausbezahlte Beiträge sind zurückzuzahlen. Die teilweise Rückforderung oder die Reduktion späterer Beiträge bleiben vorbehalten, falls die Bestandesentwicklung von den waldbaulichen Zielen als Folge ungenügender Pflege erheblich abweicht oder die Auflagen dieser Vereinbarung missachtet werden. Davon ausgenommen sind Schäden durch Naturereignisse.

Diese Vereinbarung inkl. Auflagen gemäss Ziffer 4 gilt auch für allfällige zusätzliche Projekte "seltene und wertvolle Baumarten". Solche zusätzlichen Projekte müssen über die Kreisforstämter zur Prüfung an die Sektion Waldbewirtschaftung eingereicht werden. Mit den abgeschlossenen Vereinbarungen ist das zur Verfügung stehende Budget jedoch bereits ausgereizt. Neue Projekte können daher nur aufgenommen werden, falls andere Projekte nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeführt wurden. Falls die finanziellen Mittel aufgrund von allfälligen Budgetkürzungen nicht ausreichen sollten, werden bereits ausbezahlte Beiträge für die zusätzlichen Projekte nachträglich gekürzt oder gestrichen. Die ordentlich vereinbarten Projekte gemäss dieser Vereinbarung haben Priorität.

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald**

Aarau, 02. Dezember 2019



Marcel Murri  
Stv. Leiter Abteilung Wald



Alex Arnet  
Leiter Sektion Waldbewirtschaftung

**OBG XY**

Ort und Datum

Beilagen:

- Erläuterungen zu den Vereinbarungen über die Pflege und die Verjüngung des Waldes, Stand 02. Dezember 2019